

RS OGH 1978/11/9 6Ob727/78, 6Ob647/85, 6Ob577/86, 8Ob566/93, 10Ob199/97f, 7Ob197/97i, 1Ob318/99t, 70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.11.1978

Norm

JN §1 CVa
VerG §4 Abs2 litg
VerG §4 Abs2 litj
VerG 2002 §8 Abs1
VerG 2002 §33
ZPO §599 Abs2

Rechtssatz

Erkenntnisse der Vereinsschiedsgerichte, die privatrechtliche Ansprüche der Vereinsmitglieder zum Gegenstand haben, können in demselben Umfang gerichtlich überprüft werden wie die Entscheidung anderer Vereinsorgane. Voraussetzung der Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Verletzung von privatrechtlichen Ansprüchen durch Vereinsorgane ist allerdings die Ausschöpfung des in der Vereinssatzung vorgesehenen Instanzenzuges (hier: FPÖ Schiedsgericht erkennt auf Ausschluss).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 727/78

Entscheidungstext OGH 09.11.1978 6 Ob 727/78

Veröff: SZ 51/154 = EvBl 1979/85 S 269 = JBl 1981,212 (zustimmend Bydlinski)

- 6 Ob 647/85

Entscheidungstext OGH 14.11.1985 6 Ob 647/85

Auch; Beisatz: Den Rechtsweg ausschließende Satzungsbestimmungen sind so zu verstehen, dass davon bloß die sachliche Zuständigkeit des Schiedsgerichtes betroffen ist und der Rechtszug an die ordentlichen Gerichte nach Erschöpfung des vereinsinternen Instanzenzuges dennoch zulässig bleibt. (T1) Veröff: SZ 58/178 = EvBl 1986/132 S 531

- 6 Ob 577/86

Entscheidungstext OGH 22.05.1986 6 Ob 577/86

Vgl auch; Beisatz: Dass vor Anrufung der ordentlichen Gerichte der statutarische Instanzenzug ausgeschöpft sein müsse, ist eine Einwendung aus den dem Privatrecht zuzurechnenden Rechtsbezeichnungen zwischen dem

Verein und seinen Mitgliedern, die erst mit der Entscheidung über die Sache selbst zu erledigen ist. (T2)

- 8 Ob 566/93

Entscheidungstext OGH 30.03.1994 8 Ob 566/93

Vgl auch; Beisatz: Diese "temporäre" Beschränkung des Zugangs zu den ordentlichen Gerichten kann dadurch zu einer endgültigen werden, dass das Vereinsmitglied die in den Vereinsstatuten vorgesehene Berufungsinstanz nicht anruft. Dies ist unbedenklich. (T3)

- 10 Ob 199/97f

Entscheidungstext OGH 15.10.1997 10 Ob 199/97f

Auch; Veröff: SZ 70/206

- 7 Ob 197/97i

Entscheidungstext OGH 05.05.1998 7 Ob 197/97i

Auch; nur: Voraussetzung der Anrufung der ordentlichen Gerichte bei Verletzung von privatrechtlichen Ansprüchen durch Vereinsorgane ist allerdings die Ausschöpfung des in der Vereinssatzung vorgesehenen Instanzenzuges. (T4)

- 1 Ob 318/99t

Entscheidungstext OGH 25.05.2000 1 Ob 318/99t

Beisatz: Hier: Beschlüsse von vereinsschiedsgerichtlichen Gremien (Kontrollausschuss, Protestkomitee des Burgenländischen Fußballverbands und Rechtsmittelsenat des ÖFB). (T5); Veröff: SZ 73/86

- 7 Ob 110/00b

Entscheidungstext OGH 14.12.2000 7 Ob 110/00b

Auch; Beis ähnlich wie T2; Veröff: SZ 73/199

- 1 Ob 273/00d

Entscheidungstext OGH 27.02.2001 1 Ob 273/00d

Auch; Beisatz: Hier: Satzung des OÖ Fußballverbands; Streitigkeit wegen eines Spielertransfers vor den zunächst angerufenen Instanzen des ÖFB. (T6)

- 6 Ob 40/02d

Entscheidungstext OGH 10.10.2002 6 Ob 40/02d

- 1 Ob 224/03b

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 1 Ob 224/03b

Auch

- 2 Ob 51/05x

Entscheidungstext OGH 21.04.2005 2 Ob 51/05x

Beisatz: Daran hat sich durch die seit dem Inkrafttreten des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) geltende Rechtslage nichts geändert. (T7); Veröff: SZ 2005/57

- 7 Ob 54/05z

Entscheidungstext OGH 25.05.2005 7 Ob 54/05z

Auch; Beis wie T7

- 7 Ob 42/06m

Entscheidungstext OGH 10.05.2006 7 Ob 42/06m

Beis wie T7; Beisatz: Diese verpflichtende Anrufung der Streitschlichtungseinrichtung kommt dann nicht zum Tragen, wenn nach den Statuten, die bis zum 30. 6. 2006 an die neue Rechtslage anzupassen sind (§ 33 Abs 3 VereinsG 2002), für eine bestimmte Rechtsstreitigkeit eine solche Schlichtungseinrichtung (noch) nicht besteht. (T8)

- 10 Ob 50/06k

Entscheidungstext OGH 12.09.2006 10 Ob 50/06k

Vgl auch; Beisatz: Solche Entscheidungen und Verfügungen unterliegen daher der Überprüfung durch die ordentlichen Gerichte darauf hin, ob sie in formeller und materieller Hinsicht den Statuten und den allgemeinen Vorschriften zwingenden Rechts entsprechen. (T9); Veröff: SZ 2006/129

- 8 Ob 78/06p

Entscheidungstext OGH 21.09.2006 8 Ob 78/06p

nur T4; Beis wie T7; Veröff: SZ 2006/136

- 7 Ob 139/07b
Entscheidungstext OGH 04.07.2007 7 Ob 139/07b
Auch; nur T4; Beisatz: § 8 Abs 1 VerG ist grundsätzlich auch in den Fällen des§ 7 VerG 2002 anwendbar. (T10)
- 6 Ob 174/07t
Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 174/07t
Beis ähnlich wie T2
- 8 Ob 138/08i
Entscheidungstext OGH 18.06.2009 8 Ob 138/08i
Vgl; Beisatz: Die Nichteinhaltung des vereinsinternen Instanzenzugs bei Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis begründet nach nunmehr hRsp (vorläufig/befristet/temporär) Unzulässigkeit des Rechtswegs und kann daher vom Gericht auch ohne entsprechenden Einwand der Parteien von Amts wegen geprüft und aufgegriffen werden. Die Prüfung der Rechtswegzulässigkeit durch das Gericht erfolgt dabei - wie bei § 41 Abs 2 JN - vorweg aufgrund der Angaben des Klägers in der Klage. Der Kläger hat daher konkrete Tatsachen zu behaupten, aus denen sich ergibt, dass der „Rechtsweg“ in dieser Streitsache bereits offen ist. Fehlen in einer unter § 8 VerG fallenden Streitigkeiten diese Angaben, so ist unklar, ob überhaupt der „Rechtsweg“ zulässig ist. Dann ist dem Kläger die Möglichkeit zur Verbesserung zu bieten. Für das Vorliegen dieser Prozessvoraussetzung ist auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Streitverhandlung abzustellen. (T11)
- 7 Ob 89/11f
Entscheidungstext OGH 28.09.2011 7 Ob 89/11f
Auch; nur T4; Veröff: SZ 2011/120
- 7 Ob 172/11m
Entscheidungstext OGH 09.11.2011 7 Ob 172/11m
Vgl; Veröff: SZ 2011/134
- 5 Ob 251/15w
Entscheidungstext OGH 18.05.2016 5 Ob 251/15w
Auch; Beis wie T8
- 6 Ob 62/17m
Entscheidungstext OGH 19.04.2017 6 Ob 62/17m
Auch; Beis ähnlich wie T3; Beisatz: Hier: Dass die vom Kläger erhobene Berufung an das Bundesparteigericht von diesem als verspätet angesehen und nicht behandelt wurde, ändert nichts daran, dass der Kläger den partiinternen Instanzenzug ausgeschöpft hat und ihm nunmehr jedenfalls keine weiteren partiinternen Möglichkeiten mehr offenstehen. (T12)
- 7 Ob 51/17a
Entscheidungstext OGH 21.09.2017 7 Ob 51/17a
Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Entscheidung über eine statutenmäßig erstattete Anzeige der Klägerin, wobei ein Mitglied des Strafausschusses befangen ist. (T13)
- 5 Ob 94/18m
Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 94/18m
Auch; Beis wie T9
- 8 Ob 128/19k
Entscheidungstext OGH 27.02.2020 8 Ob 128/19k
Beis wie T9

Schlagworte

Partei

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0045138

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at